

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 3. April 2023; Vorlage Nr. 3378.6 (Laufnummer 17198)**

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)**

Vom 26. Januar 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:                **???.???**  
Geändert:        312.1-A1 | 417.1 | 542.12  
Aufgehoben:     942.41 | 942.48

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 28, Art. 32 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1, Art. 85, Art. 122 und Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017<sup>1)</sup>, auf Art. 34 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019 (GSK)<sup>2)</sup>, auf die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 20. Mai 2019 (IKV 2020)<sup>3)</sup> sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>4)</sup>,

---

1) [SR 935.51](#)

2) [BGS 942.43](#)

3) [BGS 942.45](#)

4) [BGS 111.1](#)

*beschliesst:*

## **I.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**           Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017<sup>5)</sup>. Es regelt die Zuständigkeiten, die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Beaufsichtigung von Kleinspielen, die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen und die zu entrichtenden Abgaben.

#### **§ 2**           Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine Direktion als kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

<sup>2</sup> Er bezeichnet die zuständigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Vertretung des Kantons Zug im interkantonalen Verhältnis.

<sup>3</sup> Er nimmt die bindende Mandatierung für die interkantonale Abstimmung zur Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports vor.

<sup>4</sup> Er bestimmt die zuständigen Behörden für die Erhebung von Abgaben.

### **2. Zulässigkeit, Bewilligung und Aufsicht**

#### **§ 3**           Zulässigkeit von Geldspielen

<sup>1</sup> Im Kanton Zug sind alle Grossspiele und alle Kleinspiele zulässig.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts weitere Bestimmungen zu den Geldspielen erlassen.

#### **§ 4**           Schutz von Minderjährigen

<sup>1</sup> Minderjährige dürfen nicht an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich.

---

<sup>5)</sup> SR [935.51](#)

**§ 5** Bewilligungs- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Spiellokale, Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde.

<sup>2</sup> Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass unterliegen einer Meldepflicht an die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und das Meldeverfahren.

**§ 6** Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über Spiellokale, über Kleinlotterien mit Ausnahme von Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass, über lokale Sportwetten und über kleine Pokerturniere übt die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde aus.

<sup>2</sup> Die Aufsicht über Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass übt die zuständige Behörde derjenigen Einwohnergemeinde aus, in der die Veranstaltung stattfindet. Ihr stehen dabei dieselben Befugnisse wie der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zu.

**3. Verwendung der Reingewinne von Grossspielen**

**§ 7** Lotteriefonds und Sportfonds

<sup>1</sup> Die Reingewinne aus Grossspielen werden dem Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (Lotteriefonds) und dem Sportfonds zugewiesen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Aufteilung zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten auch für Beiträge aus dem Sportfonds, sofern das Sportgesetz<sup>1)</sup> und die Verordnung über den Sportfonds<sup>2)</sup> keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

**§ 8** Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

---

<sup>1)</sup> BGS [417.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [417.16](#)

<sup>2</sup> Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Ausrichtung eines Beitrags setzt in der Regel eine möglichst breit abgestützte Finanzierung durch Dritte und angemessene Eigenleistungen voraus.

### **§ 9**           Gewährungskriterien

<sup>1</sup> Die Reingewinne aus Grossspielen dürfen nur für gemeinnützige Vorhaben verwendet werden. Gemeinnützig sind Vorhaben, die in uneigennützi-ger Weise dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

<sup>2</sup> Die Reingewinne aus Grossspielen werden insbesondere für die nachstehenden Zwecke verwendet:

- a) kulturelle Zwecke;
- b) sportliche Zwecke;
- c) soziale Zwecke.

### **§ 10**          Ausschlusskriterien

<sup>1</sup> Reingewinne aus Grossspielen dürfen insbesondere nicht verwendet werden für

- a) Vorhaben mit politischem, religiösem oder ideologischem Inhalt;
- b) gewinnorientierte Vorhaben;
- c) die Wirtschafts- und Standortförderung.

### **§ 11**          Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung von Beiträgen.

<sup>2</sup> Er kann seine Entscheidkompetenz bis zu einem bestimmten Betrag an die Direktionen und an die Staatskanzlei delegieren.

### **§ 12**          Verfahren

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen und erlässt ergänzende Bestimmungen zur Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

<sup>2</sup> Er orientiert periodisch über die Mittelverwendung.

### **§ 13**          Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung

<sup>1</sup> Die Gewährungsbehörde kann einen Beitrag kürzen sowie eine Auszahlung verweigern oder zurückfordern, wenn

- a) Auflagen und Bedingungen im Gewährungsentscheid, Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen missachtet wurden;
- b) der Beitrag zu Unrecht beansprucht wurde;
- c) die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- d) der Beitrag zweckentfremdet wurde;
- e) das Vorhaben nicht verwirklicht werden kann.

#### § 14 Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Gewährung von Beiträgen.

### 4. Abgaben

#### § 15 Spielbankenabgabe

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt von der Betreiberin oder dem Betreiber einer Spielbank mit Konzession B eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent des Gesamtto-  
tals der eidgenössischen Spielbankenabgabe, die dem Bund auf dem Brutto-  
spielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Be-  
zug der Abgabe, sofern er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spiel-  
bankenkommission überträgt.

#### § 16 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für Verfügungen, Entscheide und Amtshandlungen nach  
diesem Gesetz richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebüh-  
ren in Verwaltungs- und Zivilsachen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Für die Bewilligung von Kleinspielen, deren Erträge gemeinnützigen  
Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

### 5. Strafbestimmung

#### § 17 Übertretung

<sup>1</sup> Wer als Veranstalterin oder Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig Min-  
derjährige an lokalen Sportwetten oder kleinen Pokerturnieren teilnehmen  
lässt, wird mit Busse bestraft.

---

<sup>1)</sup> BGS [641.1](#)

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann auf die Strafe verzichtet werden.

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 18** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte kantonale oder kommunale Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Kalenderjahrs der Bewilligungserteilung.

<sup>2</sup> Hängige Gesuche werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

### **§ 19** Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die für dieses Gesetz und für die Konkordate im Bereich der Geldspiele erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## **II.**

### **1.**

Der Erlass BGS [312.1-A1](#), Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

#### **Ziff. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Busse in Franken:

1.13 *Aufgehoben.*

### **2.**

Der Erlass BGS [417.1](#), Sportgesetz vom 29. August 2002 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

##### **Sportfonds-Anteil (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat verwendet den Sportfonds-Anteil für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen und für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat führt einen zweckgebundenen Sportfonds.

**3.**

Der Erlass BGS [542.12](#), Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Laufenden Rechnung auszurichten.

<sup>4</sup> Bei Hilfeleistungen aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sind die vom Regierungsrat im Rechnungsjahr gesprochenen Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.

**III.**

**1.**

Der Erlass BGS [942.41](#), Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesezt) vom 6. Juli 1978, wird aufgehoben.

**2.**

Der Erlass BGS [942.48](#), Gesetz über Spielautomaten und Spiellokale vom 25. Februar 1982, wird aufgehoben.

**IV.**

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>2)</sup>.

Zug, 26. Januar 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber  
Tobias Moser

---

<sup>1)</sup> BGS [1111](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...

**[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

Publiziert im Amtsblatt vom ....